Stadt Adelsheim

5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Hühneräcker“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen

durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal

in der Sitzung am

31.01.2024

Stand: 24.11.2023

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 27.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis
Unitymedia GmbH / Vodafone GmbH
Handwerkskammer
Stadt Osterburken
Gemeinde Schefflenz
Stadt Möckmühl
Stadt Widdern
BUND - Kreisgruppe Neckar-Odenwald
NABU - Ortsgruppe Bauland-Süd OG
RP Karlsruhe Abteilung 3 - Landwirtschaft, ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
RP Karlsruhe Kompetenzzentrum Energie
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben –Anstalt des öffentlichen Rechts

NABU BW
BUND Landesverband BW
RP Tübingen Höhere Naturschutzbehörde
RP Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung
RP Tübingen Referat 21 - Kompetenzzentrum - Raumordnung und Klimaschutzbehörde

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	
Stadt Ravenstein	24.03.2023
Polizeipräsidium Heilbronn	27.03.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 Mobilität, Verkehr und Straßen	29.03.2023
Gemeinde Schöntal	30.03.2023
Gemeinde Seckach	30.03.2023
Abteilung 2, Immobilienmanagement – Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Heilbronn	04.04.2023
Gemeinde Roigheim	05.04.2023
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege – Referat 84.2 – Fachgebiet Archäologische Inventarisation	11.04.2023
IHK Rhein-Neckar	28.04.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	**Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht**	**29.03.2023**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 23.03.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt.	Kenntnisnahme.
II.	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.	Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten. Im Rahmen dieser wurde auch eine Stellungnahme der UNB abgegeben.
III.	Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Eine naturschutzfachliche Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

2	**Netze BW**	**31.03.2023**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Im Planbereich betreibt die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken Anlagen. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsleitungen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.	Die Leitungen innerhalb des Plangebietes werden in der Planzeichnung lagerichtig ergänzt. Der Vorhabenträger stimmt sich im weiteren Verfahren mit dem Leitungsbetreiber ab, ob und welche Abstände zur Leitung eingehalten werden müssen.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

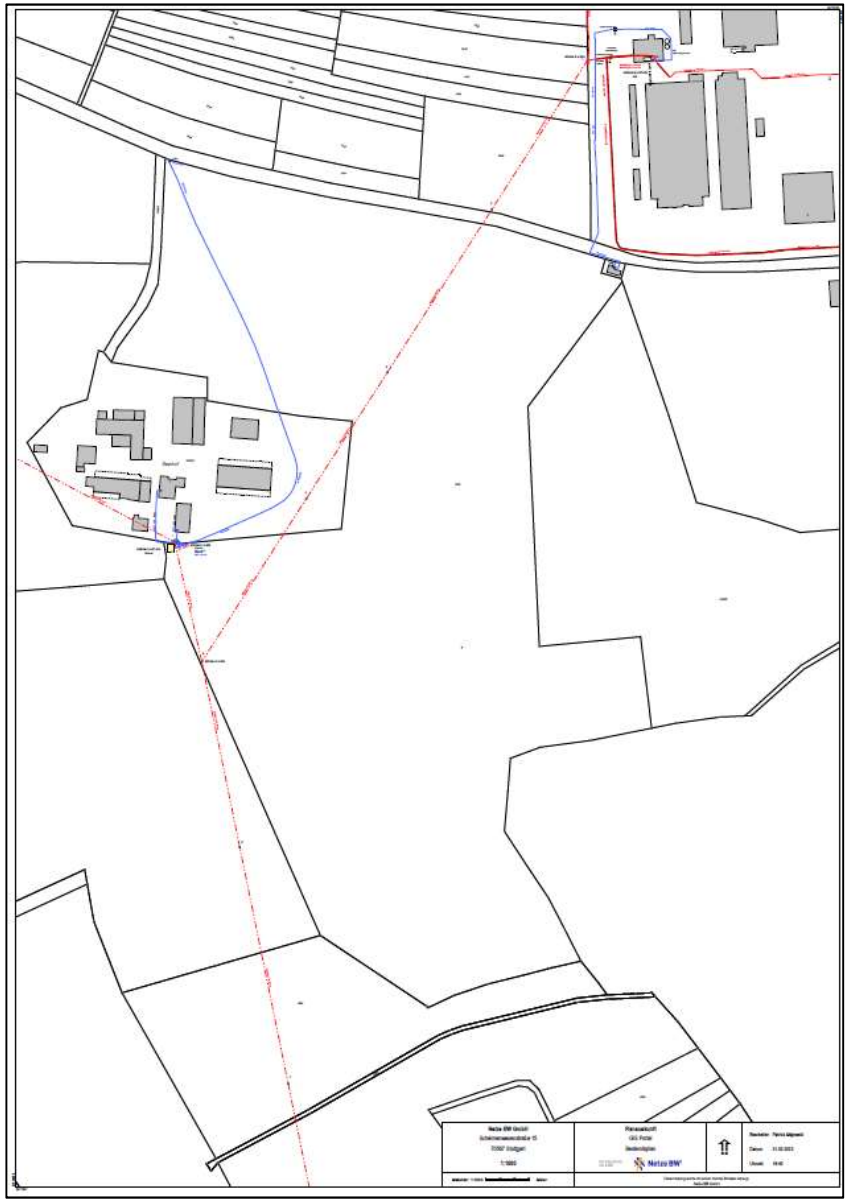

3	**Verband Region Rhein-Neckar**	**11.04.2023**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der FNP-Änderung und an dem Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtgröße von 12,2 ha auf der Gemarkung Adelsheim. Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.	Kenntnisnahme.
II.	Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.	Die in der Gemarkung Adelsheim vorhandene Deponie „Straßenäcker“ oder auch gewerbliche Flächen eignen sich aufgrund ihrer geringeren Größe und Verfügbarkeit nicht für Freiflächenanlagen. Der stillgelegte Bereich der o.g. Deponie ist noch nicht vollständig abgeschlossen bzw. rekultiviert. Dieser insgesamt nur ca. 3 ha große Bereich steht somit als Standort für eine PV-Freiflächenanlage aktuell nicht zur Verfügung. Militärische Konversionsflächen liegen in Adelsheim nicht vor. Da das Plangebiet intensiv ackerbaulich genutzt wird, liegt eine geringe ökologische Wertigkeit vor. Eine Vorbelastung der Fläche liegt ebenso durch den Kampfmittelverdacht vor.

		Die PV-Freiflächenanlage befindet sich nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. EEG innerhalb eines benachteiligten Gebietes. Die Einteilung der Flächen in benachteiligte und nicht benachteiligte Gebiete wurde vorgenommen, um die landwirtschaftlich guten Flächen zu sichern. Demnach sind die benachteiligten Gebiete bereits von der Landesregierung für die Nutzung von PV-Anlagen ausgewählt worden. Des Weiteren ist die Fläche aufgrund der Lage bzw. der Abgrenzung zum Siedlungskörper durch die östlich angrenzende Waldfläche und der Verfügbarkeit am besten geeignet. Die Fläche selbst ist leicht in Süd-Ost-Richtung geneigt, wodurch die Sonneneinstrahlung optimal genutzt werden kann. An der Planung wird festgehalten.
III.	Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien den Anlagenrealisierungen jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.	Kenntnisnahme.
IV.	Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel) und einem Regionalen Grünzug (Ziel). Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar.	Kenntnisnahme.

	Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich.	
V.	Vorranggebiete für die Landwirtschaft dienen gemäß Plansatz 2.3.1.2 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine außerlandwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer	Kenntnisnahme.

	Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich. Insofern stehen PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Geothermie- und Bioenergieanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Großflächige Vorhaben wie PV-Freiflächenanlagen in der hier vorliegenden Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt. Aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebiets für die Landwirtschaft ist in Abstimmung mit dem RP Karlsruhe als zuständiger Behörde zu klären, inwieweit die Notwendigkeit zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens besteht. Diesbezüglich sollte auch die fachliche Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis berücksichtigt werden.	Eine Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis fand am 23.05.2023 statt. Beide Behörden sehen von einem Zielabweichungsverfahren ab. Die PV-Freiflächenanlage befindet sich nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. EEG innerhalb eines benachteiligten Gebietes. Die Einteilung der Flächen in benachteiligte und nicht benachteiligte Gebiete wurde vorgenommen, um die landwirtschaftlich guten Flächen zu sichern. Des Weiteren ist die Fläche aufgrund der Lage bzw. der Abgrenzung zum Siedlungskörper durch die östlich angrenzende Waldfläche und der Verfügbarkeit am besten geeignet. Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit befindet sich überwiegend im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität liegt über die Hälfte im geringen Bereich.
VI.	Im Rahmen der 67. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 24.03.2023 in Mutterstadt wurde ein Kriterienkatalog zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang - und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen beschlossen. Im Sinne dieses Kriterienkatalogs sollen Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren | entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b	Da das Plangebiet intensiv ackerbaulich genutzt wird, liegt eine geringe ökologische Wertigkeit vor. Eine Vorbelastung der Fläche liegt ebenso durch den Kampfmittelverdacht vor. Da das Plangebiet etwa 550 m westlich des Siedlungskörpers liegt und durch eine große Waldfläche

	BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig. Entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg handelt es sich bei dem Standort um eine Vorbehaltsflur I. Eine besondere infrastrukturelle Lagegunst für ein Vorhaben mit der Größe von 12,2 ha lässt sich allein anhand der vorhandenen, das Plangebiet kreuzenden, 20 KV-Freileitung nicht begründen.	zum Siedlungskörper hin abgegrenzt wird, ist von keinen gravierenden Beeinträchtigungen seitens der Ortslage auszugehen. Des Weiteren entspricht der Standort des Solarparks vollumfänglich dem Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim, wofür sich die EnBW 2022 beworben hatte.
VII.	Der beschlossene Kriterienkatalog zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freifiächenanlagen sieht vor, dass bei raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen zur geschlossenen Wohnbebauung ein Abstand von 200 Metern bzw. zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen ein Abstand von 100 Metern eingehalten werden soll. Je nach konkreter Lage ist jedoch eine Unterschreitung dieser Abstände möglich. Die Einhaltung eines Abstands von 100 Metern zwischen den Solarmodulen und den Gebäuden der Splittersiedlung „Seehof" wäre aus regionalplanerischer Sicht in diesem Falle geboten, da die Splittersiedlung durch die Planung in östlicher Richtung umringt wird. Ein zu geringer Abstand würde zu einer bedrängenden Wirkung durch die Solarmodule führen.	Der Eigentümer des „Seehof“ ist gleichzeitig auch der Eigentümer der Planungsfläche. Er ist mit der Planung der PV-Freiflächenanlage laut Vorentwurf einverstanden, daher kann von dem 100 m Abstand abgesehen werden. Zudem liegt eine Einverständniserklärung der Bewohner und Eigentümer des landwirtschaftlichen Hofs „Seehofs“ hierzu vor.
VIII.	Aufgrund des betroffenen Vorranggebiets für die Landwirtschaft bestehen aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar zunächst Bedenken gegen das Vorhaben. Sollte die Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis zu einem positiven Ergebnis führen, so ließen sich diese Bedenken ausräumen.	Kenntnisnahme. Eine Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis fand am 23.05.2023 statt. Beide Behörden sehen von einem Zielabweichungsverfahren ab.

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen

4	**Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion**	**12.04.2023**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Das rd. 12,2 ha große Plangebiet liegt etwa 550 m westlich von Adelsheim und wird aktuell weit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Gemäß den Ausführungen im Vorentwurf der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Osten Waldflächen an das Plangebiet angrenzen. Tatsächlich wird ein Waldrandbereich jedoch tatsächlich überplant und soll im FNP zukünftig als Sonderbaufläche dargestellt werden. Die Grenze der Sonderbaufläche sollte hier an den Außenbereich der Waldflächen angepasst werden, da eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG für die betroffene Teilfläche (überplanter Waldrandbereich) nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Flächennutzungsplan kann ohne eine entsprechende Umwandlungserklärung keine Rechtskraft erlangen.	Die Planzeichnung wird dahingehend angepasst.
II.	Bei den im Osten an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Baufenstern bzw. den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30 m nach	Hierzu hat zwischenzeitlich eine Klärung stattgefunden. Aufgrund eines Haftungsverzichts der Waldeigentümerin wird im nördlichen Teil der Waldabstand

	§ 4 Abs. 3 LBO einzuhalten ist. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte: • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.	unterschritten. Im südlichen Teilbereich wird ein Waldabstand von 30 m gewahrt.

	• Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend darauf hingewiesen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erhält Nachricht von diesem Schreiben.	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

5	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	**24.04.2023**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und	Kenntnisnahme.

	dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
II.	Gegen die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch folgende fachspezifischen Hinweise zu beachten: Im Bereich des geplanten Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ in Adelsheim befindet sich eine oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zum geplanten Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ werden wir noch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.	Die oberirdische Telekommunikationsleitung befindet sich Nordwestlich innerhalb der Flächen, die nach aktueller Planung mit PV-Modulen bebaut werden. Eine Unterplanung der Leitung oder ggf. Verlegung wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Telekom geprüft. Die Leitung wird entsprechend in der Planung berücksichtigt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

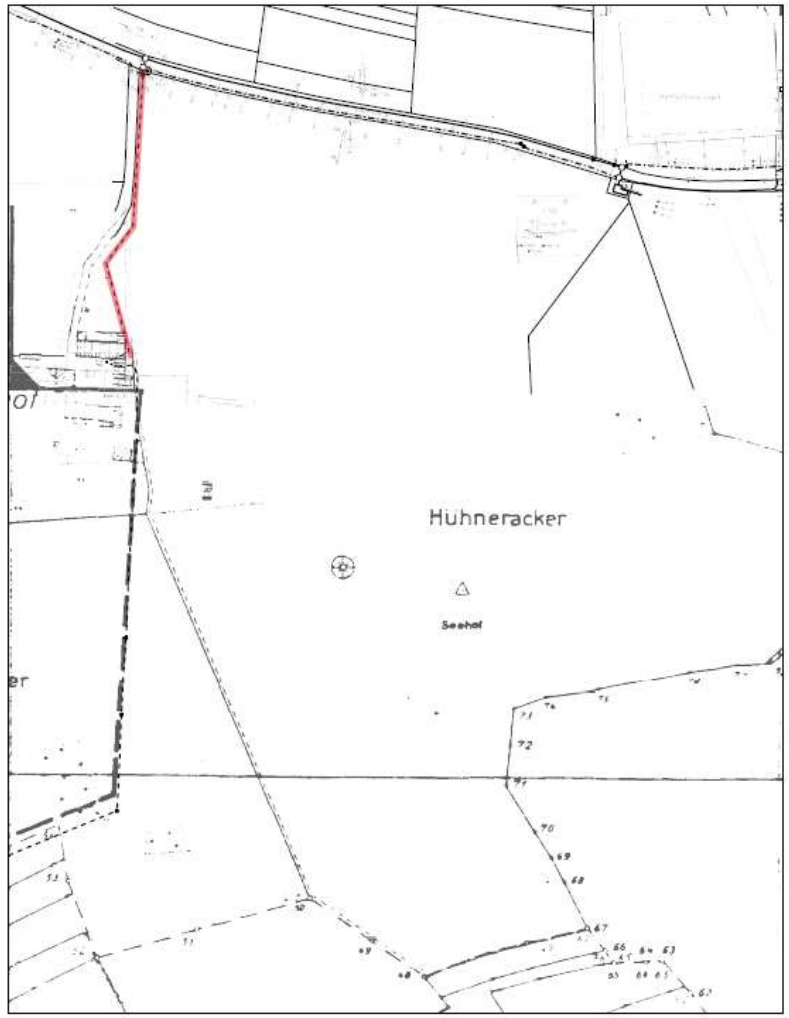

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest				
PTI	Heilbronn				
ONB	Adelsheim	AcB	2		
Bemerkung:		VcB	6291A	Sicht	Lageplan
		Name	PTI21, Annegret Killan	Maßstab	1:2000
		Datum	24.04.2023	Blatt	1

6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	25.04.2023
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	**Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 21.04.2023 (Az. 2511 // 23-01353) zum Planungsbereich folgende gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen	Kenntnisnahme. Der nebenstehende Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplanes hinweislich berücksichtigt.

	Muschelkalks. Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
II.	**Boden** Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.	Im Umweltbericht, der Teil des Bebauungsplanes ist, wurde in Kapitel 2.2 die Bodenflächendaten des LGRB Baden-Württemberg ausgewertet. Zur Offenlage des Flächennutzungsplanes wird zusätzlich ein Umweltbericht erstellt und offengelegt.

III.	Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Moore und Anmoore sowie andere Böden mit besonderer Funktion sind von der PV-Freiflächenanlage nicht betroffen und werden auch nicht überplant.
IV.	Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Kenntnisnahme.
V.	**Mineralische Rohstoffe** Der Südteil des Plangebietes liegt im Bereich eines vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommens von Natursteinen (Kalksteine des Oberen Muschelkalks). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umge-	Kenntnisnahme.

	bung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://pro-dukte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8). Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.	
VI.	**Grundwasser** Auf das Hineinreichen eines kleinen nordwestlichen Teiles des Plangebietes in die Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle“ (LUBW-Nr. 212) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme.
VII.	**Bergbau** Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
VIII.	**Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
IX.	**Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme.

	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

7	**Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen**	**25.04.2023**
Stellungnahme		**Abwägungsempfehlung**
I.	Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Frei-flächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtgröße von ca. 12,2 ha auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich von Adelsheim geschaffen werden. Die betreffende Fläche soll im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist entsprechend eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.	Kenntnisnahme.
II.	***Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung*** Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien	Kenntnisnahme.

	angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzung gewertet. Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird von den vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Bei den gewählten Standorten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich allerdings vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum LEL befinden und damit den Vorgaben der Freiflächenöffnungsverordnung Baden-Württemberg entsprechen. Darüber hinaus werden die Flächen im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.	
III.	***Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz*** In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorranggebiets für die Land-wirtschaft. Die Betroffenheit dieser Ziele der Raumordnung vom vorliegenden Vorhaben werden folgendermaßen bewertet: - Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen *Regionale Grünzüge* als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen	Kenntnisnahme.

	nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Es ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnimmt. Vielmehr ergibt sich bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Chance auf eine tendenzielle Verbesserung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Auch besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP im vorliegenden Fall als erfüllt.	
IV.	- Gem. PS 2.3.1.2 Z ERP dienen *Vorranggebiete für die Landwirtschaft* der Sicherung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung. Eine außerlandwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen daher nicht zulässig. Eine Inanspruchnahme von Vorranggebieten für die Landwirtschaft für technische Infrastrukturen, Verkehrs- und Windenergieanlagen ist ausnahmsweise möglich, dies bezieht sich jedoch nur klassische Linieninfrastrukturen oder punktuelle Anlagen mit geringer Flächeninanspruchnahme wie bspw. Windenergieanlagen. Nachdem das vorliegende Vorhaben durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt ist, ergibt sich, entgegen der in der Planbegründung vorgetragenen Auffassung, somit ein Konflikt mit dem betroffenen Ziel der Raumordnung.	Eine Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis fand am 23.05.2023 statt. Beide Behörden sehen von einem Zielabweichungsverfahren ab.

	Sollte die Planung weiterverfolgt werden, macht dies die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 ROG i. V. m. § 24 LPlG Baden- Württemberg erforderlich. Die Zulassung einer Zielabweichung setzt gem. § 6 ROG voraus, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies wäre in einem gesonderten Verfahren zu prüfen. Hierzu wäre eine Antragsbegründung vorzubereiten. In diesem Rahmen wäre u. a. darzulegen, dass sich keine besser geeigneten, restriktionsärmeren Standorte anbieten. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens und zur Erörterung der Erfolgsaussichten eines Zielabweichungsverfahrens regen wir eine gemeinsame Abstimmung unter Beteiligung des Verbands Region Rhein-Neckar als Plangeber, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der höheren Raumordnungsbehörde als verfahrensführenden Behörde für ein Zielabweichungsverfahren an.	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

8	**Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 5 – Umwelt**	**25.04.2023**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Auf-	Kenntnisnahme.

	stellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klima-wandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. (3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutz-ziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klima-schutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch	

	reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergie-verbrauch auszubauen. (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klima-wirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (6) Das Plangebiet „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ hat eine Größe von ca. 12,2 ha und befindet sich innerhalb der Gemarkung Adels-heim, etwa 550 m westlich des Siedlungskörpers Adelsheim. Nach der bisherigen Planung des Vorhabens soll die geplante Anlage eine Leistung von insgesamt ca. 8,2 MWp erzielen. Die Gemarkung Adelsheim liegt in einem benachteiligten Gebiet gem. § 3 Nr. 7 EEG i. V m. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1). Derartige Flächen sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet und wurden vom Land Baden-Württemberg entsprechend freigegeben (vgl. § 37c Abs. 2 i. V. m. der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017).	

	Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und hat eine Stellungnahme abgeben. Im Rahmen der Offenlage wird die Stabsstelle erneut beteiligt.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

9	**Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis**	**09.05.2023**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • Technische Fachbehörde – Sachgebiet Abwasserbeseitigung und Sachgebiet Oberflächenwasser • Gewerbeaufsicht • FD Straßen • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung	Kenntnisnahme.
II.	**Fachdienst Baurecht** 1. Die Flächennutzungsplanfortschreibung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Kenntnisnahme.

III.	2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt. Außerdem liegt die Fläche im regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.	Eine Abstimmung mit dem RP Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis fand am 23.05.2023 statt. Beide Behörden sehen von einem Zielabweichungsverfahren ab.
IV.	*3. Umweltprüfung – Umweltbericht* Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein Vorentwurf eines Umweltberichts bei. Wir gehen davon aus, dass ein solcher im Zuge des weiteren Verfahrens noch ausgearbeitet wird. Bei der Umweltprüfung sollten u. a. die Veränderungen des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen sowie den Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden. Über den gängigen Standard hinaus werden dazu keine erhöhten Anforderungen gestellt.	Zur Offenlage des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird der Umweltbericht beigelegt.
V.	Der Umweltbericht hat unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz in den wesentlichen Punkten darzustellen. Es bietet sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht dazu an, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Hühnerä-	Kenntnisnahme.

	cker“ der Stadt Adelsheim zurückzugreifen (dabei kann eine durchaus komprimierte bzw. summarische Betrachtungsweise gewählt werden). Zu weiteren etwaigen inhaltlichen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	
VI.	Ein prinzipiell geordnetes planerisches Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte in den Verfahrensunterlagen dokumentiert sein, zumal das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft gelegen ist. Dazu sind besonders im Umweltbericht Ausführungen zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten erforderlich. Wir bitten, das konzeptionelle Vorgehen zur Standortfindung auf der Planungsebene zu erläutern und insbesondere darzulegen, inwieweit die maßgeblichen Vorgaben des betreffenden „Kriterienkatalogs“ (hier der Stadt Adelsheim) beachtet wurden.	Der Anregung kann gefolgt werden. Die Herleitung des vorgesehenen Standortes wird im weiteren Verfahren konkretisiert.
VII.	Vorsorglicher Hinweis (soweit noch nicht erfolgt): Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Kenntnisnahme.
VIII.	4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB	Konkretisierend wird ein Passus zur Klimaanpassung in die Planunterlagen aufgenommen. Die Thematik Klima wird insbesondere im Umweltbericht näher erläutert.

	sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimabezug eher zur Thematik des lokalen Kleinklimas hergestellt. Die Planungsgrundsätze zum Klima-schutz und zur Klimaanpassung nach § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB werden jedoch nicht im eigentliche Sinne angesprochen. Auch wenn es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wobei den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen wird, bitten wir hierzu, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Dabei soll dies nicht als eine erhöhte Anforderung verstanden werden, da der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden kann, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.	
IX.	Untere Naturschutzbehörde ***1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*** *a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal. Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren beispielsweise eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt.	Artenschutzrechtliche Erfassungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt und entsprechende Maßnahmen getroffen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Dabei werden die nebenstehenden Anregungen berücksichtigt.

	Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren noch keine Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigefügt. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht im weiteren Verfahren auf den noch zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz bzw. die Artenschutzprüfung aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Hühneräcker“ der Stadt Adelsheim zurückgegriffen werden. In der Stellungnahme zu dem Bebauungsplan haben wir verschiedene fachliche Anregungen weitergegeben und eine begleitende Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzfachkraft (Frau Schlosser, Tel. 06261/84-1743) empfohlen. Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann als entsprechende Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz bzw. als ausdrücklicher Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen. Die betreffenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzulegen sein. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollen.	
X.	b) Geschützte Biotope und naturschutzrechtliche Schutzgebiete Im vorgesehenen Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG i.V.m § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz in 'Hühneräcker' westlich von Adelsheim“ (vgl. Abb. 7 unter Nr. 4.6 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung). Nach unserer Kenntnis aus dem parallel laufenden Verfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Hühneräcker“ soll das gesetzlich geschützte Biotop als „Fläche für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ festgesetzt werden.	Der Anregung kann gefolgt werden.

	Damit sollte aus unserer Sicht sowohl ein ausreichender Puffer zur Bebauung einschließlich zu den Modultischen, als auch eine fachgerechte Pflege des Feldgehölzes sichergestellt werden. Bei entsprechender Beachtung würden wir im konkreten Fall von einer Ausnahmepflicht für das Biotop absehen. Daher unsere Bitte, für das weitere FNP-Verfahren (gegebenenfalls in dem noch zu erstellenden Umweltbericht) zu klären, wie die verbindliche Sicherung des Biotops auf der Bebauungsplanebene erfolgen wird. Um entsprechende Ergänzung hierzu wird gebeten.	
XI.	Die geplante Sonderbaufläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal- Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings gelten Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen) nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO dann als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Unseres Erachtens sollte in den umweltbezogenen der FNP-Unterlagen bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung daher eine inhaltliche Aussage zum Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.	Der Anregung kann gefolgt werden. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.
XII.	Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht in erheblicher Weise betroffen.	Kenntnisnahme.
XIII.	**2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)** Eine abschließende Aussage hierzu kann derzeit noch nicht getroffen werden. Für die Themen Biotopschutz und Naturpark gehen wir	Kenntnisnahme.

	für die FNP-Ebene vorbehaltlich der Beachtung der obigen Ausführungen davon aus, dass hierzu voraussichtlich keine Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.	
	3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage *a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:* Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung noch nicht näher verdeutlicht. Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchungen aus den grünordnerischen Unterlagen zu den parallel geführten Bebauungsplanverfahren ebenfalls darzustellen (dies kann auch im Rahmen des noch vorzulegenden Umweltberichts oder als Anlage dazu erfolgen). Daher bitten wir hierzu auch um eine entsprechende Ergänzung der FNP-Unterlagen im weiteren Verfahren. Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegrünung) davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und ge-	Die Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung liegt im Rahmen des weiteren Verfahrens vor.

	gebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans bewältigen lassen wird (hierzu sind dort konkrete planungsrechtliche Festlegungen insbesondere zur Bepflanzung der vorgesehenen randlichen Grünfläche, zum Anlegen und Pflegen des Grünlands auf der Fläche, zur Kleintierdurchlässigkeit der Zaunanlage, zur Minimierung etwaiger Blendwirkungen, usw. vorzusehen). Insbesondere Maßnahmen für eine harmonische Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild (Randeingrünung) wären auch zur Verdeutlichung der Verträglichkeit mit dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar von Bedeutung und sollten bereits näher beschrieben werden.	
	b) Biotopverbund Es sind keine Flächen des landesweiten Fachplans zum Biotopverbund oder Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans BW betroffen.	Kenntnisnahme.
	c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig): Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite im Übrigen noch keine endgültige Stellungnahme erfolgen. Bei entsprechenden Ergänzungen zu den oben angesprochenen Punkten können nach einer ersten Einschätzung von unserer Seite naturschutzrechtliche Planungshindernisse zur FNP-Änderung jedoch voraussichtlich vermieden werden.	Eine Abstimmung mit der UNB ist erfolgt.
	Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Das Vorhaben befindet sich geringfügig in Zone III des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der „Unteren und Mittleren Fischbachquelle“ sowie des „Leopoldsbrunnens“, Stadt Adelsheim auf Gemarkung Sennfeld. Der Großteil des Vorhabens befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Kenntnisnahme.

	Die Lage im Wasserschutzgebiet wurde in den Unterlagen benannt. Es wird auf die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 24.06.1997 verwiesen.	
	Inwieweit die notwendigen Fundamente / Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Es wird von Flachgründungen ausgegangen. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor und sollte in den Unterlagen ergänzt werden. Signifikant tiefere Eingriffe sind mitzuteilen und bezüglich Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen.	Genaue Angaben zu den nebenstehenden Sachverhalten werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemacht.
	Mit wassergefährdenden Stoffen wird innerhalb der Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Trafostationen sind bevorzugt ausschließlich außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzusehen.	Die Vorgaben der AwSV sind grundsätzlich zu beachten. Im Bereich der Trafostationen werden entsprechende Vorgaben (z.B. Wannen) umgesetzt, um dem Rechnung zu tragen und das Grundwasser zu schützen. Eine weitergehende Abstimmung zwischen Betreiber und der unteren Wasserbehörden ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgesehen. Die AwSV wird durch die Vorhabenträgerin eingehalten.
	Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden.	Kenntnisnahme. Aufgrund des gewählten technischen Konzepts mit einem ausreichenden Neigungswinkel werden die Solarmodule durch Regen i.d.R. ausreichend gereinigt. Falls doch eine Reinigung notwendig sein sollte, wird vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanden verzichtet. Ein ordnungsgemäßer Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage erfolgen fachgerecht.

		Die Freisetzung wassergefährdender Stoffe in die Umwelt infolge von Wartungsarbeiten werden durch geeignete (technische) Maßnahmen entsprechend der AwSV verhindert.
	Neben den öffentlich-rechtlichen Vorgaben sind die nachfolgenden Hinweise generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.	Der nebenstehende Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplanes hinweislich berücksichtigt.
	Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten <u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u> Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Vorhabens zur Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Hühneräcker“ in Adelsheim, keine Altlasten	Kenntnisnahme.

	bzw. altlastverdächtigen Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten.	
	<u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Die „Freiflächenphotovoltaik Hühneräcker“ ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit	Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird der nebenstehende Sachverhalt berücksichtigt.

	dem Grundstücks-eigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.	
	Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung - BBodSchV) sowie die sich aus dem Inkrafttreten der Mantelverordnung (insbesondere der Neufassung der BBodSchV) am 01.08.2023 ergebenden Änderungen wird ausdrücklich hingewiesen. Aktuelle Planungen sind schon heute auf sich daraus ergebende Folgen zu prüfen und ggf. anzupassen.	Der nebenstehende Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplanes hinweislich berücksichtigt.
	Fachdienst Forst Der FD Forst hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Wald i.S.d. § 2 LWaldG wird nicht beansprucht. Waldabstände gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen nicht eingehalten werden. Der FD Forst empfiehlt jedoch einen Sicherheitsabstand zu den vorhandenen Waldrändern von 30 m (nicht 20 m, wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist) einzuhalten, um Schäden durch Windwurf / Windbruch und ein Auslaufen von Chemikalien/o.Ä. aus den Modulen zu verhindern. Es ist außerdem ein Haftungsverzicht anzustreben, wenn das Plangebiet eingezäunt werden soll und der Zaun näher als 30 m am Waldrand steht. Hierin sollte geregelt werden, dass Schäden am Zaun durch den PV-Betreiber und nicht durch die angrenzenden Waldbesitzenden auszugleichen sind.	Der Waldabstand wird im weiteren Verfahren geklärt.
	Kreisbrandmeister Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist einzuhalten:	Kenntnisnahme.

	Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.	Der nebenstehende Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplanes hinweislich berücksichtigt.
	Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.	Im Rahmen der Ausführungsplanung werden Wartungswege berücksichtigt. Für die PV-Freiflächenanlage ist kein Stromspeicher vorgesehen.
	Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens	Der Vorhabenträger wurde informiert. Der Feuerwehrplan wird im Rahmen des Bauleitverfahrens erstellt. Eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr hat zwischenzeitlich stattgefunden.

	erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.	
	Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.	Kenntnisnahme.
	Landwirtschaft Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken. Das Plangebiet liegt nach dem Regionalplan im Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Nach dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungverbandes Seckachtal wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Flurstück 1995 der Gemarkung Adelsheim befindet sich im Gebiet der Grenzfläche. Hierbei handelt es sich um Flächen mit schlechten Böden.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend der Abwägungsempfehlung angepasst.

Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1	**Bürger 1**	**03.04.2023**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Als man vor ca. 2 Jahren in der Gemeinderatssitzung den Beschluss fasste, Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Adelsheim aufzustellen, war damals noch eines der Kriterien u.a. eine schlechte Einsehbarkeit der Anlage. Die geplante Anlage auf Flurstück 1995 Gemarkung Adelsheim wird von unserem Haus aus jedoch sehr deutlich zu sehen sein! Dass die Einsehbarkeit der Anlagen nun keine Rolle mehr spielt, finde ich sehr schade. Um diesen Effekt etwas abzumildern, möchte ich darum bitten, dass die Anlage mit einer hohen Hecke umpflanzt wird (oder mindestens die Seiten, welche zu uns zeigen). Bereits jetzt gibt es eine Hecke zwischen unserem Wohnhaus und der geplanten Fläche (siehe Foto). Die vorhandene Hecke veranschaulicht ganz gut, welchen positiven Effekt eine hohe Hecke auf die Einsehbarkeit ausüben würde. Außerdem würde sich die Anlage so auch harmonischer in die Landschaft einfügen. Da man gewiss Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung der Anlage benötigt, wäre das doch eine gute Win-Win-Situation für alle Parteien. Ich hoffe, dass unser Vorschlag bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wird.	Die nebenstehende Stellungnahme beinhaltet einen im Rahmen des Bebauungsplans zu klärenden Sachverhalt. Die Stellungnahme wurde wortgleich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegeben und entsprechend behandelt.

	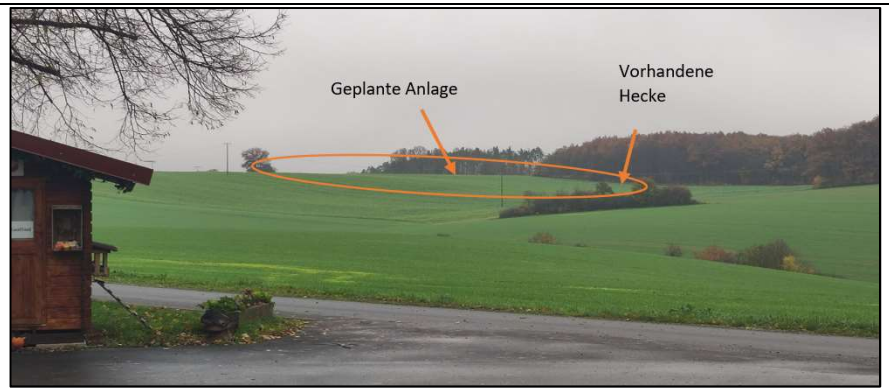	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

Erstellt im Auftrag der **Stadt Adelsheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 24.11.2023